

Satzung

des Partnerschaftsvereins Lorsch e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Lorsch e. V.“ und hat seinen Sitz in 64653 Lorsch. Der Verein ist in das Vereinsregister Bensheim eingetragen worden.

§ 2

Neutralität

Der „Partnerschaftsverein Lorsch e. V.“ ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein soll die freundschaftlichen Beziehungen zu seinen Partner- und Patenstädten stärken und andere internationale Aktivitäten wie z. B. Begegnungen vorbereiten, unterstützen und fördern oder selbst durchführen.
- (2) Bei freundschaftlichen, kulturellen, sprachlichen und sportlichen Begegnungen sollen unterstützt und gefördert werden:
Familienbeziehungen, Beziehungen und Austausch im schulischen, sportlichen, kulturellen und im sozialen Bereich.
- (3) Es sollen unterstützt und gefördert werden:
Besuche
Treffen
Begegnungen
Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen und Körperschaften
- (4) Der Verein dient der Völkerverständigung, der Begegnung von Menschen aller Länder und ihren Beziehungen zu- und untereinander u. a. durch die Organisation und Durchführung von Bürgerfahrten.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Ziele des Vereins stehen nicht im Vordergrund.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins entgegenstehen, begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie aktiv die Vereinstätigkeit unterstützt oder im Sinne des Vereinszweckes tätig ist. Korporative Mitglieder haben die Rechte von persönlichen Mitgliedern.

§ 7

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Jahres zulässig ist. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als drei Monate im Rückstand bleibt oder ein Verstoß gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins den Ausschluss rechtfertigen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Lediglich eventuelle Beitragsvorauszahlungen werden zurückerstattet.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen sich um die Völkerverständigung, bzw. um die Verschwisterung besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. *dem/der* VereinsprecherIn/Vorsitzenden
 2. *dem/der* Verantwortlichen für Zwevegem
 3. *dem/der* Verantwortlichen für Le Coteau
 4. *dem/der* SchatzmeisterIn
 5. *dem/der* SchriftführerIn
 6. den Beisitzern/Beisitzerinnen (3 bis 7)
 7. dem Vorstand gehört *der/die* BürgermeisterIn kraft Amtes an
 8. der Vorstand wählt einen Chronisten/eine Chronistin
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB gemäß § 26 sind die unter 1. bis 4. genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein jeweils zu zweit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen, die Zustellung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung.

- (5) Der/die Vorsitzende hat den Vorstand mindestens vierteljährlich, auf Wunsch von 5 Vorstandsmitgliedern unverzüglich, innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuladen. In begründeten Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

§ 10

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand bleibt solange beschlussfähig, bis Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und zu einer neuen Sitzung frühestens nach Ablauf einer Woche, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung, so wird über diese Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung der Beschlussunfähigkeit mit.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, die Ziele des Vereins durch Anregungen zu fördern und zu wichtigen Fragen Stellung zu nehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat besonders nachfolgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - g) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Aufgaben, gegebenenfalls durch Bildung von Ausschüssen
 - h) Auflösung des Vereins

Die KassenprüferInnen werden für zwei Jahre gewählt, aber in dem Turnus, dass jedes Jahr ein/eine KassenprüferIn neu gewählt wird, um die Kontinuität zu wahren. Scheidet ein/eine KassenprüferIn vorzeitig aus, soll ein anderes Mitglied für den Rest der Wahlzeit nachgewählt werden.

§ 12

Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Wahlen, Niederschrift

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Dabei gilt auch die Zustellung per E-Mail als schriftliche Benachrichtigung.

Anträge sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (2) Satzungsänderungen und Auflösung können nur mit 2/3–Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag geheim. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach § 12 Absatz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Für Abwahlen ist die absolute Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (5) Bei geheim vorzunehmenden Wahlen muss das unbeobachtete Ausfüllen der Stimmzettel gewährleistet sein. Die Stimmen sind in Behältnissen einzusammeln.

- (6) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/ der VersammlungsleiterIn und von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern schriftlich zugestellt, dabei gilt die Zustellung per E-Mail als schriftliche Zusendung.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind immer am 1. Banktag im März fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung eines jeden Jahres ist von den KassenprüferInnen vor der Mitgliederversammlung zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lorsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.04.1995 erstmals beschlossen, in den Mitgliederversammlungen am 15.03.2005, 23.03.2009 und 15.04.2016 geändert.

Die neue Fassung tritt mit der Zustimmung des Registergerichts in Kraft.